

# **Worin unterscheidet sich die schweizerische „Nation“ von der Französischen bzw. Deutschen „Nation“?**

Probearbeit im Fach allgemeine Staatslehre.

**Vorgelegt von:**

**Thomas Riklin** Studentenummer: 98-200-991

Badenerstrasse 266

8004 Zürich

e-mail: riklin@gmx.net

BLaw 9. Semester

bei **Prof. Thomas Fleiner**, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität

Freiburg i. Ue. / Schweiz

Beginn der Probearbeit: 05.12.2005

Eingereicht per: 20.12.2005

# Inhaltsverzeichnis :

|   |     |
|---|-----|
| Literaturverzeichnis.....   | IV  |
| Abkürzungsverzeichnis.....  | VII |
| <br>  |     |
| I. Einleitung.....  | 1   |
| II. Nation.....   | 2   |
| 1. Allgemein.....   | 2   |
| 2. Ethnisch-kultureller Nationenbegriff.....                                      | 3   |
| 3. Politisch-voluntativer Nationenbegriff.....                                    | 4   |
| 4. Soziologisch-funktionaler Nationenbegriff.....                                 | 4   |
| III. Deutschland.....   | 5   |
| 1. Geschichte und Nation.....   | 5   |
| 2. Nation heute.....  | 6   |
| 3. Nation in der Verfassung.....  | 7   |
| IV. Frankreich.....   | 8   |
| 1. Geschichte und Nation.....   | 8   |
| 2. Nation heute.....  | 9   |
| 3. Nation in der Verfassung.....  | 9   |
| V. Schweiz.....   | 10  |
| 1. Kultur und Geschichte.....   | 10  |
| a) Gemeinsame Geschichte und Traditionen<br>vor der Französischen Revolution..... | 10  |
| b) Ständewesen.....   | 11  |
| c) Helvetik und Übergangszeit .....   | 11  |
| d) Kultur- und Sprachenvielfalt.....  | 11  |
| e) Freiheit.....  | 12  |
| 2. Der Staat.....   | 13  |
| a) Von aussen nach innen.....   | 13  |
| b) Bundesstaat – Willensnation.....   | 14  |
| c) Territorium.....   | 14  |
| d) Neutralität.....   | 15  |
| e) Nation in der Verfassung.....  | 15  |

|   |    |
|---|----|
| VI. Staatsangehörigkeit im Vergleich..... | 16 |
| 1. Frankreich.....                        | 16 |
| 2. Deutschland.....                       | 17 |
| 3. Schweiz.....                           | 17 |
| VII. Zusammenfassung.....                 | 18 |
| VIII. Fazit.....                          | 19 |

## Literaturverzeichnis

- ALTERMATT, URS /  
BOSSHART-PFLUGER, CATHERINE /  
TANNER, ALBERT Einleitung, Nation und Nationalisierung in der Schweiz ;  
In : Konstruktion einer Nation, Nation und Nationalisie-  
rung in der Schweiz im 18.-20. Jahrhundert, Die Schweiz  
1798-1998 : Staat – Gesellschaft – Politik , Bd. 4; Diesel-  
ben (Hrsg.), Zürich 1998. Zitiert: Altermatt.
- BASTA FLEINER, LIDIJA R. /  
FLEINER, THOMAS Allgemeine Staatslehre, Über die konstitutionelle Demo-  
kratie in einer multikulturellen globalisierten Welt, 3.  
Auflage; Berlin 2004. Zitiert: Fleiner (2004)
- BERGMANN, WILFRIED / KORTH, JÜR-  
GEN / ZIEMSKE, BURKHARDT Deutsches Staatsangehörigkeits- und Passrecht, Bd. 1, 1.  
Teil, 3. Auflage; Köln 1995.
- BIANCHI, DORIS Die Integration der ausländischen Bevölkerung, Der Integ-  
rationsprozess im Lichte des schweizerischen Verfassungs-  
rechts; Zürich 2003.
- BIELEFELD, ULRICH Nation und Gesellschaft, Selbstthematierungen in Frank-  
reich und Deutschland ; Hamburg 2003.
- BLUNTSCHLI, JOHANN CASPAR Die schweizerische Nationalität; Zürich 1915.
- COURBE, PATRICK Le nouveau droit de la nationalité; Editions Dalloz, 1994.
- CREIDFELDS / LICHTENBERGER / MO-  
DEL / ZIERL Staatsbürger-Taschenbuch ; 29. Auflage, München 1997.  
Zitiert: Creidfelds.
- DANN, OTTO Deutsche Nationenbildung im Zeichen französischer Her-  
ausforderung; In: Die deutsche Nation, Kölner Beiträge zur  
Nationenforschung; Derselbe (Hrsg.), Vierow bei Greifs-  
wald 1994. Zitiert: Dann (1994).
- DERSELBE Nation und Nationalismus in Deutschland, 1770-1990;  
München 1993. Zitiert: Dann (1993)
- DOMEISEN, NORBERT Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie  
und Ideologie , Europäische Hochschulschriften, Geschich-  
te und ihre Hilfswissenschaften, Reihe III, Bd. 103; Bern  
1978.
- FLEINER, THOMAS Verfassungsbegriff, Verfassungsziele und Verfassungscha-  
rakteristika in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union  
und in der Europäischen Union; In: Gemeinsames Verfas-  
sungsrecht in der Europäischen Union, Schriftenreihe des  
Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd. 43; Mül-  
ler-Graff, Riedel (Hrsg.), Baden-Baden 1998. Zitiert: Flei-  
ner (1998).

- FOSSAERT, ROBERT La question nationale, et après ? In : Hérodote, revue de géographie et de géopolitique, n° 72-73 ; nation, nations et nationalisme ; S. 193-200.
- HUBER, MAX Heimat und Tradition, Gesammelte Aufsätze ; Zürich 1957.
- JAEGER, MAX Die Frage einer Schweizerischen Nation, Diss. Zürich 1908.
- KIRCHHOFF, ALFRED Zur Verständigung über die Begriffe Nation und Nationalität; Halle a. S. 1905.
- KÖLZ, ALFRED Die Bedeutung der Französischen Revolution für das schweizerische öffentliche Recht und politische System; In: Derselbe, Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat, Historische Abhandlungen; Chur 1998.
- KRÜGER, PETER Einleitung: Über die Schwierigkeiten der Deutschen mit der politischen Nation; In: Deutschland, deutscher Staat, deutsche Nation, Historische Erkundungen eines Spannungsverhältnisses; Derselbe (Hrsg.), Marburg 1993.
- LAGARDE, PAUL La nationalité française, 3<sup>e</sup> édition ; Editions Dalloz 1997.
- LANGEWIESCHE, DIETER Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa; München 2000.
- MEINECKE, FRIEDRICH Weltbürgertum und Nationalstaat; Herzenfeld, Heinrichs, Hofer (Hrsg.), München 1969.
- RENAN, ERNEST Qu'est-ce qu'une nation? In : Nationalismes et nation ; Girardet (Hrsg.), Editions Complexe 1996.
- SCHEUNER, ULRICH Nationalstaatsprinzip und Staatenordnung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts; In: Studien zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 7, Staatsgründungen und Nationalitätsprinzip; Schieder (Hrsg.), München 1974.
- SCHNAPPER, DOMINIQUE La communauté des citoyens, Sur l'idée moderne de nation ; Editions Gallimard 1994.
- SCHRÖDER, RICHARD Wie weit verbindet die Deutschen die gemeinsame Nation? In: Der neue Nationalstaat; Voigt (Hrsg.), Baden-Baden 1998.
- SCHUBERT, KLAUS Frankreich – von der Grossen Nation zur ziellosen Nation? In: Das Prinzip Nation in modernen Gesellschaften, Länderdiagnosen und theoretische Perspektiven; Estel, Mayer (Hrsg.), Opladen 1994. Zitiert: Schubert (1994)

- DERSELBE Nation und Modernität als Mythen, Eine Studie zur politischen Identität der Franzosen; Wiesbaden 2004. Zitiert: Schubert (2004)
- SCHULZE, HAGEN Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Europa bauen; München 1994.
- STEINMÜLLER, MAX Die Idee der Nation; Diss. Würzburg 1960.
- TANNER, ALBERT Willensnation versus Kulturnation, Nationalbewusstsein und Nationalismus in der Schweiz; In: FS Altermatt, Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten; Bosshard-Pfluger, Jung, Metzger (Hrsg.), Frauenfeld 2003.
- WESTLE, BETTINA Kollektive Identität im vereinten Deutschland, Nation und Demokratie in der Wahrnehmung der Deutschen; Oppladen 1999.
- WITTMANN, WALTER Helvetische Mythen, Wie sie der Schweiz im Wege stehen; Frauenfeld 2003.

## Abkürzungsverzeichnis:

|        |  |
|--------|--|
| a.M.   | Anderer Meinung  |
| BBl    | Bundesblatt  |
| bzw.   | beziehungsweise  |
| Bd.    | Band   |
| BüG    | Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Bürgerrechtsgesetz (BüG). |
| BV     | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1.1.2000.<br>SR 101.            |
| CCfr.  | Code civil français  |
| DDR    | Deutsche Demokratische Republik  |
| Diss.  | Dissertation   |
| EWG    | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  |
| EU     | Europäische Union  |
| f./ff. | und folgende (Seite/Seiten)  |
| Hrsg.  | Herausgeber  |
| Jh.    | Jahrhundert  |
| RuStAG | Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland                                  |
| sog.   | sogenannt  |
| SRG    | Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft  |
| u.a.   | und andere(s); unter anderem (anderen)   |
| UNO    | United Nations Organisation  |
| Vgl.   | Vergleiche   |
| z.B.   | zum Beispiel   |
| zit.   | zitiert  |
| z.T.   | zum Teil   |

## **I. Einleitung**

Spätestens mit dem Beginn einer Fussballweltmeisterschaft werden wir wieder zu einer Nation. Wir skandieren nationale Parolen und schwenken dabei nationale Symbole. Die Merkmale der verschiedenen Nationen, wenigstens im Fussball ähneln sich. Und doch gibt es Unterschiede im Nationenverständnis. Diese Probearbeit befasst sich zwar im Weiteren nicht mit Fussball sondern es soll in deren Rahmen auf das Nationenverständnis in der Schweiz sowie in Deutschland und Frankreich eingegangen werden. Um die Unterschiede zu beleuchten wird zu Beginn versucht, den Begriff „Nation“ zu umschreiben.

Welches waren geschichtlich gesehen die Gründe, die für die Entstehung der Nation verantwortlich waren und wie haben sich diese ausgewirkt? Diese Fragen werden aufgeworfen und die drei verschiedenen Nationenverständnisse einzeln beleuchtet sowie auf spezifische Unterschiede hingewiesen. Weiter wird gefragt, welche Rolle die Nation in der Verfassung spielt und ob in der Schweiz, Frankreich und Deutschland diese Unterschiede aktuell noch Bestand haben. Das Schwergewicht liegt bei all diesen Fragen auf dem Nationenbegriff der Schweiz. Die in dieser Arbeit herausgehobenen geschichtlichen Ereignisse sind aufgrund des Themas und des Umfangs dieser Arbeit nur als punktuelle Betrachtungen zu sehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum Schluss wird noch auf das Thema Staatsangehörigkeit eingegangen, wobei sich das unterschiedliche Nationenverständnis im geltenden Recht wiederfindet.



## II. Nation

Um Unterschiede im Nationenverständnis verschiedener Länder zu untersuchen, müsste man zu Beginn eine genaue Begriffsdefinition vornehmen. Allerdings ist dies im Falle des Begriffs „Nation“ schwierig, da sich die Literatur auf verschiedene Definitionen bezieht. Es soll hier trotzdem der Versuch unternommen werden, die Hauptkategorien aufzuzeigen.

### 1. Allgemein

Das Hauptproblem bei der Begriffsbestimmung ist die Tatsache, dass die Begriffe „Land“, „Staat“, „Nation“ und „Volk“ in der heutigen Zeit quasi als Synonyme verwendet werden.<sup>1</sup>

Sprachlich stammt das Wort „*Nation*“ vom lateinischen „*natio*“, welches mit dem „*Gebo-*  
*renwerden*“ übersetzt wird.<sup>2</sup> Die Bedeutung und das Verständnis dieses Begriffes hätten sich in der Geschichte jedoch gewandelt und seien schon bei den Römern die Bezeichnung für einen Volksstamm gewesen, dessen Glieder sich infolge gemeinsamer Abkunft gleiches Aussehen, gleiche Sprache, gleichen Brauch und gleiche Sitten bewahrt hätten.<sup>3</sup> Durch den Untergang der abendländischen Einheit zu Beginn des 16. Jh. ist die Nation zu einem Ideal geworden. Dieses leite sich aus dem menschlichen Egoismus ab, denn die Nation sei nichts weiter als ein „Kollektiv-egoismus“ um gemeinsam mit anderen seine Eigeninteressen durchsetzen zu können.<sup>4</sup> Mit der Französischen Revolution hat sich dieses Ideal dann durchgesetzt. Der Staat, der nun eine Gemeinschaft aller und nicht mehr nur jener einer gesellschaftlichen Elite ist, besitzt Rechte u.a. das Recht auf selbständige staatliche Existenz.<sup>5</sup> Bei vielen Staaten entstand diese Besinnung im Zuge von politischen Umwälzungen, in Zeiten von Gefahr und des Aufbruchs.<sup>6</sup> Nicht selten führte dieser so entstandene Nationalismus zu territorialen Kriegen.

Eine gängige Definition für den Begriff „Nation“ lautet: „*Völkerschaft*“ und weiter „*eine Sprach- und Kultureinheit verbunden mit dem Willen, zur staatlichen Zusammengehörigkeit.*“<sup>7</sup> Der französische Religionswissenschaftler Renan definierte den Begriff „Nation“ im Jahre 1882 als Prinzip mit zwei Komponenten einerseits mit einer gemeinsamen Vergangenheit und anderer-

---

<sup>1</sup> FOSSAERT, 193.

<sup>2</sup> Vgl. KLOTZ, Handwörterbuch der lateinischen Sprache, 2. Bd., Braunschweig 1879.

<sup>3</sup> JAEGER, 4.

<sup>4</sup> STEINMÜLLER, 14 und 21.

<sup>5</sup> STEINMÜLLER, 21; MEINECKE, 16.

<sup>6</sup> LANGEWIESCHE, 17.

<sup>7</sup> Definition bei METZGER, Schweizerisches juristisches Wörterbuch, Basel 2005.

seits mit dem Willen die Zukunft als Gemeinschaft zu leben.<sup>8</sup> Weiter benötigen diese Gemeinschaften ein Territorium wenn gleich diese Voraussetzung nicht absolut zu verstehen ist.<sup>9</sup> Nationen werden in der Literatur nach verschiedenen Modellen geordnet. Diese sind: der politisch-voluntative Nationenbegriff, der ethnisch-kulturelle Nationenbegriff sowie der soziologisch-funktionale Nationenbegriff.

## 2. Ethnisch-kultureller Nationenbegriff

Dieser Ansatz geht davon aus, dass das Volk schon vor dem Staat existiert in Form einer kulturellen Einheit (ethnos)<sup>10</sup>. KIRCHHOFF nennt sie denn auch Kulturnationen.<sup>11</sup> Die Gemeinschaft steht hier nicht nur vor dem Staat, sondern auch über dem Einzelnen.<sup>12</sup> Der Nationalstaat ist die Vollendung dieser schon existierenden Gemeinschaft und ist gleichsam ihr Mittel, den Einzelnen zu kontrollieren und sich gegen andere Gemeinschaften zu behaupten. Kulturnationen können somit auch Staatsnationen sein. Die Kultur folgt in zeitlicher Abfolge vor dem Staat. Dieser ergibt sich nicht automatisch aus der Kulturnation. Der Wunsch der Individuen nach einem Staat werde von politischen Führern aufgegriffen.<sup>13</sup> Der Staat wird gegründet und was die Gemeinschaft danach mehr zusammenhält, ob die Kultur oder der Staat, ist ungewiss.<sup>14</sup> Doch welches ist das kulturelle Merkmal der Gemeinschaft, wenn sie auch schon vorstaatlich verbunden gewesen sein soll?

Es sei die Zusammenfassung der Merkmale Sprache, Aussehen, Bräuche und Sitten.<sup>15</sup> Der Sprache kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Sprache mit Nation gleichzusetzen wäre jedoch falsch, da es bekanntlich mehrsprachige Nationen gibt und auch mehrere Nationen mit derselben Sprache.<sup>16</sup> Sprache allein genügt nicht, es braucht noch zusätzliche Elemente. Diese seien in der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu finden.<sup>17</sup> Auch die Religion kann eine Rolle spielen. Ein weiterer Punkt ist die Abstammung: Der Historiker MEINECKE bemerkt zwar, dass es keine in einem anthropologischen Sinne rassenreine Nationen gäbe, dass aber eine gemeinsame oder ähn-

---

<sup>8</sup> RENAN, 137; Dazu auch SCHULZE, 110 f.

<sup>9</sup> MEINECKE, 10.

<sup>10</sup> FLEINER (2004), 301.

<sup>11</sup> KIRCHHOFF, 52 ff.

<sup>12</sup> STEINMÜLLER, 25.

<sup>13</sup> MEINECKE, 14.

<sup>14</sup> MEINECKE, 11.

<sup>15</sup> So z.B. JAEGER, 4.

<sup>16</sup> JAEGER, 5 f.

<sup>17</sup> JAEGER, 7.

liche Blutmischung eine notwendige Grundlage einer Nation sei.<sup>18</sup> Dieses Verständnis vom Nationalen zeichnet sich ebenfalls durch einen autoritäreren Führungsstil als bei der Staatsnation aus.

### 3. Politisch-voluntativer Nationenbegriff

Eine zweite Richtung ist die Gleichsetzung von Staat und Nation. Nation und Staat bilden eine Einheit. Es ist der freiwillige Zusammenschluss Einzelner zu einer Gemeinschaft aus der Einsicht, so die eigenen Ziele besser zu verwirklichen.<sup>19</sup> Diese nicht länger auf der Geschichte basierende, sondern rationale Denkweise ist frei von jeglichen religiösen und ethnischen Vorstellungen und Standesunterschieden.<sup>20</sup> Alle sind gleich, haben die gleichen Rechte obwohl sie als Individuen unterschiedlich sind, und bilden zusammen den Staat. Es ist die Zusammenführung von Individualismus und Pluralismus, politischer Selbstbestimmung und Freiheit.<sup>21</sup> Die demokratische Nation entsteht also erst durch den Staat und kann auch nur durch ihn entstehen (Demos)<sup>22</sup>. Man spricht dabei auch von Staatsnationen.<sup>23</sup> Ein Zusammenschluss von Staaten sind denn auch die Vereinten Nationen, obwohl dort dieser Begriff eher zufällig gewählt wurde,<sup>24</sup> und nicht der Realität entspreche, da ja die Welt keinesfalls nur aus Staatsnationen bestehe.<sup>25</sup> In den meisten Staaten dieser Welt feiert man jährlich den Nationalfeiertag, der sich oft auf die Staatsgründung bezieht. Dieses Verständnis der politisch-voluntativen Nation erlebte zur Zeit der Französischen Revolution ihren Durchbruch<sup>26</sup>.

### 4. Soziologisch-funktionaler Nationenbegriff

Einen dritten Weg bietet der soziologische Nationenbegriff, der vom politisch-voluntativen Nationenbegriff ausgeht. Der Einzelne schliesse sich freiwillig der Gemeinschaft an und diese konstituiere sich demokratisch, wie dies der französische Theoretiker JOSEPH EMMANUEL SIÈYES zum ersten Mal formulierte<sup>27</sup>. Es sei die soziologische Bedeutung des Kollektivs, welche die

---

<sup>18</sup> MEINECKE, 9.

<sup>19</sup> STEINMÜLLER, 25; LANGEWIESCHE, 17.

<sup>20</sup> SCHNAPPER, 49 f.

<sup>21</sup> SCHEUNER, 12.

<sup>22</sup> FLEINER (2004), 301.

<sup>23</sup> KIRCHHOFF, 52 ff.

<sup>24</sup> FLEINER (2004), 290.

<sup>25</sup> FOSSAERT, 193.

<sup>26</sup> LANGEWIESCHE, 17.

<sup>27</sup> Dazu DOMEISEN, 19.

Menschen zusammenführe.<sup>28</sup> Zudem muss aber die Entwicklung dieses Zusammenschlusses mit- einbezogen werden. Ist der Staat erst einmal gegründet, und die Gemeinschaft politisiert, existiert er und entfaltet seine Wirkung gegen innen und aussen.<sup>29</sup> Daraus entsteht eine kulturelle und ideo- logische Einheit, die eine hohe Integrationskraft ausübt.<sup>30</sup> Der Staat passt sich den Rahmenbedin- gungen immer wieder an und reagiert auf die sich wandelnde Zeit.<sup>31</sup> Zusammen mit dem Streben nach Gemeinschaft, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung verschmelzen die Begriffe Volk, Staat und Nation. Das Volk ist zugleich Nation und Staat. Diese Einheit wird als „die höchste, reifste Form menschlicher Gemeinschaftsbildung“ angesehen<sup>32</sup> und ist heutzutage die am meisten anzutreffende Form sozialer Ordnung.<sup>33</sup>

### III. Deutschland

#### 1. Geschichte und Nation

Der Begriff „Nation“ wird schon seit dem 15. Jh. verwendet zur Beschreibung von Einheiten der Ethnie und Sprache und für die Einheit der Bürger des Deutschen Reiches<sup>34</sup>. Auf politischer Ebene waren die Deutschen damals zwar ein gemeinsames Volk mit gleicher Kultur und gleicher Sprache, das sich allerdings territorial immer mehr zersplitterte. Es habe den Deutschen Natio- nalbewusstsein ein sicherer territorialer Bezug gefehlt.<sup>35</sup> Die Lage im dt. Reich mochte sich auch nicht zu verbessern. Im 17. Jh. herrschte der Absolutismus. Neue Ideen und Reformen gab es fast nur innerhalb der Fürstenstaaten.<sup>36</sup> Deutschland war damals eine Kulturnation und diese lebte fast ausschliesslich von den Intellektuellen<sup>37</sup> allerdings wurden die Schriften immer zahlreicher. Im damaligen Preussen schrieben einige namhafte Autoren, beeinflusst von den rationalen Lehren der frz. Revolution Texte, die auch die Schaffung einer Staatsnation forderten.<sup>38</sup>

Erst im 18. Jh. vermochte sich der Gedanke auf breiter Basis durchzusetzen. Am deutlichsten nachzulesen ist dies bei Karl v. Moser im Text „von dem teutschen Nationalgeist“:

---

<sup>28</sup> BIELEFELD, 11.

<sup>29</sup> BIELEFELD, 14.

<sup>30</sup> STEINMÜLLER, 25 f. und 101.

<sup>31</sup> STEINMÜLLER, 100.

<sup>32</sup> STEINMÜLLER, 47.

<sup>33</sup> STEINMÜLLER, 100.

<sup>34</sup> MEINECKE, 27.

<sup>35</sup> DANN (1994), 19.

<sup>36</sup> DANN (1993), 39.

<sup>37</sup> MEINECKE, 33.

<sup>38</sup> MEINECKE, 37.

*„Wir sind Ein Volk von Einem Namen und Sprache, unter Einem gemeinsamen Oberhaupt, an innerer Kraft und Stärke das erste Reich in Europa, dessen Königskronen auf deutschen Häuption glänzen, doch so, wie wir sind, sind wir schon Jahrhunderte hindurch ein Rätsel politischer Verfassung, ein Raub der Nachbarn, ein Gegenstand politischer Spöttereien, uneinig unter uns selbst, unempfindlich gegen die Ehre unseres Namens, ein grosses, und gleichwohl verachtetes, ein in der Möglichkeit glückliches, in der Tat aber sehr bedauernswürdiges Volk.“<sup>39</sup>*

Die Französische Revolution wurde im Reich zu Beginn positiv aufgenommen.<sup>40</sup> Trotz anderer Ausgangslage, bewegte man sich doch in dieselbe Richtung. Durch den Konflikt mit Frankreich stürzte sich das Reich in eine „nationalpolitische Krise“<sup>41</sup>. Es entstand ein „konservativer Reichspatriotismus“ bis hin zum Nationalismus<sup>42</sup>, der durch den Widerstand gegen Frankreich zur ersten deutschen Nationalbewegung führte. Für die Deutschen war der Befreiungskrieg von 1813 das erforderliche nationalbildende Erlebnis<sup>43</sup>, das den Weg hin zu einem deutschen Nationalstaat ebnen sollte. Der Wiener Kongress 1814/1815 wurde zur Geburtsstunde des Deutschen Bundes, welcher jedoch immer noch nicht der Nationalstaatsidee mit eigener Verfassung entsprach. Allerdings gewannen die nationalen Kräfte zunehmend an Einfluss. 1848 kam es zur sog. „doppelten Revolution“, die die Nationalstaatsbildung nun endgültig durchsetzen konnte<sup>44</sup>.

DANN vertritt die These der Reichsnation: diese habe sich im 18. Jh. herausgebildet, mit dem Deutschen Reich habe man einen Nationalstaat gehabt, sich nach dessen Ende aber nicht wieder als Nation konstituieren können. Weiter sieht er in der Deutschen Nation eine imperiale Grundorientierung, Die Schweiz liess sich nie von einer solchen Idee leiten, hatte aber auch nicht die Möglichkeit dazu. Gemeinsam war den beiden Nationen einzig die föderale Grundstruktur.<sup>45</sup>

## **2. Nation heute**

Die Weltkriege und der Nationalsozialismus setzten der Staatsnation ein Ende. Die deutsche Nation wurde von den Siegermächten getrennt. Während dem Kalten Krieg war sie zwei völlig unterschiedlichen Staatskonzepten unterstellt und anderen Einflüssen ausgesetzt. Dass auch während dieser Phase der Trennung die Deutschen als Kulturnation Bestand hatten, zeigte sich z.B.

---

<sup>39</sup>VON MOSER, zit. bei DANN (1993), 41.

<sup>40</sup>DANN (1993), 51.

<sup>41</sup>DANN (1993), 51 ff.

<sup>42</sup>DANN (1993), 53.

<sup>43</sup>DANN (1993), 67.

<sup>44</sup>DANN (1993), 143 ff.

<sup>45</sup>DANN (1993), 310 ff.

daran, dass in der DDR das Regime aktiv verhindern wollte, von einem Deutschen Volk zu sprechen.<sup>46</sup> Erst mit der Wiedervereinigung gab es wieder einen gemeinsamen Nationalstaat und somit „eine neue nationale Situation“.<sup>47</sup>

Die Spezialität der Wiedervereinigung liegt erstens darin, dass in der Bundesrepublik bereits ein demokratischer Staat bestand. Zweitens fehlte vor 1989, obwohl der Wille der Wiedervereinigung „von unten“<sup>48</sup> herkam eine „nationale Bewegung“ wie es sie vor den Staatsgründungen der Schweiz und Frankreich gab. Darüber, ob durch diese Wiedervereinigung eine gemeinsame Nation wieder geschaffen worden ist, oder ob diese schon immer bestanden hat, wird in der Literatur noch gestritten. WESTLE z.B. sieht in der Wiedervereinigung einen „wiederhergestellten Nationalstaat“, jedoch nicht in einem normalen Rahmen.<sup>49</sup> Auch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des Krieges stimmt die Bevölkerung in Bezug auf eine Kulturnation eher vorsichtig.<sup>50</sup> Man kann im heutigen Deutschland von zwei Strömungen sprechen. Die eine, die auf das Element der Kulturnation setzt, jedoch ohne die Gefahren, die daraus entstehen könnten auszublenken. Die andere geht eher von einer „postnationalen“ Sichtweise<sup>51</sup> aus, die sich jedoch eher in einer apolitischen Weise, auf den neuen deutschen Staat bezieht und auf den Grundlagen von Menschen- und Bürgerrechten basiert.<sup>52</sup>

### 3. Nation in der Verfassung

Die Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) lautet: „[...] hat sich das Deutsche Volk, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt, dieses Grundgesetz gegeben.“<sup>53</sup> Dies bedeutet weiterhin, dass das schon bestehende Volk den Staat schafft und schon als vorstaatliche kulturelle Einheit besteht.<sup>54</sup> Dies spricht für die Einteilung unter den Begriff Kulturnation.

---

<sup>46</sup> SCHRÖDER, 41.

<sup>47</sup> DANN (1993), 317.

<sup>48</sup> SCHRÖDER, 40.

<sup>49</sup> WESTLE, 316.

<sup>50</sup> WESTLE, 318.

<sup>51</sup> WESTLE, 319.

<sup>52</sup> KRÜGER, 12.

<sup>53</sup> Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),  
<<http://bundesrecht.juris.de/gg/BJNR000010949BJNE001601305.html>>

<sup>54</sup> FLEINER (1998), 21.

## IV. Frankreich

### 1. Geschichte und Nation

Ausgangspunkt der Frage nach der Französischen Nation sind die Vorboten der Französischen Revolution. Durch die Emanzipierung des dritten Standes und die Säkularisierung wurde die Grundidee jeglichen demokratischen Denkens entworfen. Die Macht wurde nicht mehr als etwas Gottgegebenes gesehen. Die Macht gehört dem Volk. Dieses solle als Souverän nach den Grundsätzen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gemeinsam den Staat regieren, konstituiert in Form einer Verfassung. Dies war die Geburtsstunde des politisch-voluntativen Nationenbegriffs, der im Gegensatz zum ethnisch-kulturellen Nationenbegriff keine gemeinsame Abstammung, Sprache oder Kultur als Voraussetzung für einen Staat verlangte. Einzig der rationale Wille der Individuen begründet den Staat.<sup>55</sup> Geprägt wurde dieser Begriff von JOSEPH EMMANUEL SIÈYES. Die Nation ist nach SIÈYES eine Gesamtheit von vereinigten Individuen unter einem gemeinsamen Gesetz und vertreten durch dieselbe gesetzgebende Versammlung.<sup>56</sup> Die Verfassung enthalte universelle Werte die für alle gut seien.<sup>57</sup> Dieses Verständnis von Nation bedeutet im Umkehrschluss, dass jeder und jede dazu berechtigt ist an dieser Form der Nation teilzuhaben, solange er die staatspolitische Idee mit den anderen teilt.<sup>58</sup> Mit der Revolution von 1789 wurden Teile dieser Idee durchgesetzt und die Monarchie beendet. Die folgenden Jahrzehnte sind von der Zeit des diktatorischen Umsturzes gekennzeichnet. Später kam es zu inneren Auseinandersetzungen um die konkrete Ausgestaltung der „Grande Nation“.<sup>59</sup> Der Grund war das Konzept der Staatsnation und die sich zu bildende Einheit der Bürger (d.h. Einigung zwischen noch so verschiedenen Ansichten). Zu einer Einigung beigetragen haben insbesondere diejenigen Geschichtsschreiber, die sich auf eine vorrevolutionäre französische Nation bezogen,<sup>60</sup> ohne aber der Abstammungsgemeinschaft das Gewicht zuzumessen, wie dies in Deutschland der Fall war.<sup>61</sup> Auch auf das integrative Element der Sprache wurde Bezug genommen: Da zu damaliger Zeit noch nicht alle Franzosen dem reinen Französisch mächtig waren, wurde dies gezielt gefördert, um die Einigkeit zu verstärken.<sup>62</sup> Es bildete sich ein neues Nationenverständnis der Bürger, dass zum Willen zur gemeinsamen Nation noch die Elemente der kulturellen Prägung<sup>63</sup> und der Befähigung dazuka-

---

<sup>55</sup> STEINMÜLLER, 71 f.

<sup>56</sup> Zit. bei STEINMÜLLER, 76.

<sup>57</sup> FLEINER (1998), 21.

<sup>58</sup> SCHUBERT, 175.

<sup>59</sup> SCHUBERT, 177 ff.

<sup>60</sup> SCHUBERT (1994), 179.

<sup>61</sup> SCHUBERT (1994), 180.

<sup>62</sup> SCHULZE, 173.

<sup>63</sup> SCHUBERT (1994), 181.

men.<sup>64</sup> Was auffällt bei diesen Entwicklungen: Trotz der zunehmenden Entfernung von der revolutionären Grundidee des Nationalstaates stellte sich immer mehr eine innere Einigung der verschiedenen Kräfte ein. Im Jahre 1814 wurde die Souveränität des Volkes formell in der Verfassung anerkannt. Zudem wurde ein zentralistisches System entwickelt, um die Einigung der Franzosen weiter voranzutreiben.

## 2. Nation heute

In der Nachkriegszeit steigerte sich das Nationalgefühl der Franzosen wieder und man öffnete sich gleichzeitig gegenüber Europa. Jedoch wurde Frankreich in dieser Zeit aussenpolitisch aufgrund der grossen Umwälzungen in Europa insbesondere nach dem Ende des Kalten Krieges immer mehr zurückgedrängt. Es setzte sich zunehmend die Ansicht durch, dass „ein von Frankreich massgeblich beeinflusstes Europa“<sup>65</sup> im Rahmen der Europäischen Union für das Land geeigneter wäre seine Interessen durchzusetzen. Diese Verlagerung wird auch „Euro-Gaullismus“ genannt<sup>66</sup> und zeigt nach SCHUBERT wie tief die Nation irritiert gewesen sei.<sup>67</sup> In den letzten 15 Jahren nahm die Bedeutung der Nation<sup>68</sup> weiter zu in Form des Postnationalismus.<sup>69</sup>

## 3. Nation in der Verfassung

Für die Kategorisierung der Nation unter den Nationenbegriff ist wiederum ein Blick in die Verfassung hilfreich: Der aus dem Jahre 1958 stammende article 1 lautet: „La France est une République indivisible laïque, démocratique et sociale. Elle assure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinctions d'origine de race ou de religion. Elle respecte tous les croyances. [...]“.<sup>70</sup> Der Begriff der Nation wird also nicht explizit verwendet, allerdings wird auf die spezielle Zusammengehörigkeit von allen verwiesen, die sich der Verfassung unterstellen. Die Verfassung spricht also von einer politisch-voluntativen Nation.

---

<sup>64</sup> SCHUBERT (1994), 180.

<sup>65</sup> SCHUBERT (1994), 189.

<sup>66</sup> SCHUBERT (1994), 192.

<sup>67</sup> SCHUBERT (1994), 192.

<sup>68</sup> SCHUBERT (2004), 390.

<sup>69</sup> SCHUBERT (2004), 385

<sup>70</sup> <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/textes/constit.htm#Preambule>>



## V. Schweiz

### 1. Kultur und Geschichte

#### *a) Gemeinsame Geschichte und Traditionen vor der Französischen Revolution*

Ob und wann genau die Schweizer „Nation“ entstanden ist, dazu werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Eine Meinung geht dahin, dass für die Entstehung der Schweizer Nation insbesondere die gemeinsam erlebte Geschichte von Bedeutung war:<sup>71</sup> Mit dem Bund von 1291 und den später dazugekommenen Kantonen, hat sich auf dem Gebiet der heutigen Schweiz eine eigene Kultur, ein nationales Bewusstsein<sup>72</sup> entwickelt. Auch wenn zu dieser Zeit nach traditioneller Auffassung die wichtigsten Elemente eines Staates - nämlich die einer gemeinsamen Kultur, Sprache, Ethnie oder Religion<sup>73</sup> - fehlten und der Zusammenschluss im Bund eher als eine „Schicksalsgemeinschaft“<sup>74</sup> zu bezeichnen ist, so haben sich durch mehrere Faktoren bestimmt dennoch wichtige Gemeinsamkeiten herausgebildet, die für das Entstehen einer Schweizer Nation von Bedeutung sind.

Im Mittelalter war insgesamt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Eidgenossen noch klein. Die geistige Kultur des Gemeinsamen war noch nicht bis ins Volksbewusstsein durchgedrungen<sup>75</sup> und beschränkte sich auf die politischen Eliten.<sup>76</sup> DOMEISEN bezeichnet die nationalen Zusammengehörigkeitstendenzen bis zum 18. Jh. als „Täuschungsmanöver, die dazu dienen sollten, potentielle Feinde abzuschrecken [...]“<sup>77</sup>. Auch andere Autoren sehen die Eidgenossenschaft bis zu dieser Zeit nicht als Nation, sondern heben einzig die Grundlagen der Geschichte und der Solidarität hervor, welche der Entstehung einer Nation jedoch hilfreich waren.<sup>78</sup> Genannt werden dabei: die aus dem Verteidigungsbündnis entstandene Freiheitsliebe, die republikanische Gesinnung, die Liebe zur Heimat sowie die Opferbereitschaft für öffentliche Zwecke.<sup>79</sup> Erst im Verlaufe des späteren 18. Jh. begann durch die Vorboten der Französischen Revolution, eine allmähliche Ausbreitung dieses Gefühls auch auf die breite Masse.<sup>80</sup> Andere Autoren wiederum argumentieren mit der

---

<sup>71</sup> DOMEISEN, 22 f

<sup>72</sup> ALTERMATT, 11; a.M. WITTMANN, 18.

<sup>73</sup> DOMEISEN, 22.

<sup>74</sup> Zum Begriff vgl. FLEINER (2004), 295.

<sup>75</sup> JAEGER, 42.

<sup>76</sup> TANNER, 180.

<sup>77</sup> DOMEISEN, 22.

<sup>78</sup> Dazu DOMEISEN, 30 ff; HUBER, 19 ff.

<sup>79</sup> BLUNTSCHLI, 13.

<sup>80</sup> TANNER, 180 f.

„naturegegebene[n] Zusammengehörigkeit“<sup>81</sup> der Eidgenossen und sehen den „latent vorhandenen Willen[...] zur Zusammengehörigkeit“<sup>82</sup> als Ausdruck eines Nationalbewusstseins.

### ***b) Ständewesen***

Im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland war auf dem Gebiete der heutigen Schweiz das Ständewesen weniger ausgeprägt. Der Schweizer Staat habe sich aus den mittelalterlichen Kommunen herausgebildet, der sich vor allem durch das Fehlen von grossgrundbesitzendem Adel auszeichnete. Die Gleichheit habe sich also nicht revolutionär sondern geschichtlich eingestellt.<sup>83</sup> Durch die Existenz von Untertanengebieten innerhalb der Eidgenossenschaft relativiert sich diese Ansicht jedoch.<sup>84</sup> Auch existierte zu dieser Zeit kein allgemeines Mitbestimmungsrecht. Die Politik wurde von einigen wenigen betrieben, vor allem vom Adel, der Kirche und Landfürsten.<sup>85</sup> Die Interessen des Volkes blieben unberücksichtigt, was zu einer wachsenden Kluft führte.<sup>86</sup>

### ***c) Helvetik und Übergangszeit***

Durch die Entwicklungen der Französischen Revolution und dem Einmarsch der Franzosen brach die Eidgenossenschaft auseinander und es kam auf dem Gebiet der heutigen Schweiz zu grossen Umwälzungen. Errungenschaften aus dem naturrechtlichen Gedankengut wurden umgesetzt, dann teils beibehalten, teilweise wieder abgeschafft. Stichworte dazu sind: die erste geschriebene „gesamtschweizerische“ Verfassung, das allgemeine Wahlrecht, Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht, hierarchisches Gerichtssystem, u.a. Es folgte die Mediations- und Restaurationsperiode in denen sich neue Grundsätze entwickelten so z.B. die neuen Verfassungen in einigen Kantonen. Im Zeitraum zwischen 1830 und 1847 entwickelten sich die Grundzüge des Systems, welches durch die Bundesverfassung die Schweiz zum Bundesstaat formt.<sup>87</sup>

### ***d) Kultur- und Sprachenvielfalt***

Die gemeinsame Sprache ist ein zentraler Teil einer Nation könnte man meinen, wenn man die Schweiz mit Deutschland und Frankreich vergleicht. Neben der fehlenden ethnischen Einheit ist die Bildung eines Nationalbewusstseins unter Zusammenschluss von mehreren Sprachen eine schweizerische Besonderheit. Dieses Zusammenleben begründet sich schon im Mittelalter mit der Aufnahme der französisch- und italienischsprachigen Teile in die Eidgenossenschaft in dem das

---

<sup>81</sup> DOMEISEN, 32.

<sup>82</sup> DOMEISEN, 32, f.

<sup>83</sup> HUBER, 26.

<sup>84</sup> KIRCHHOFF, 35.

<sup>85</sup> WITTMANN, 16.

<sup>86</sup> JAEGER, 61.

<sup>87</sup> Vgl. dazu KÖLZ, 15 ff.

Element der gemeinsamen Sprache durch die Blutsbrüderschaft ersetzt wurde.<sup>88</sup> Mit der Gründung des Bundesstaates als ein mehrsprachiger Bund wurde die Sprachenvielfalt dann auch politisch umgesetzt und gleichberechtigt. Von Vorteil sei dabei auch gewesen, dass die einzelnen Kantone intern mehrheitlich einsprachig waren.<sup>89</sup> Auch die unterschiedliche Sitte und Kultur<sup>90</sup> die begannen sich austauschten waren wichtig. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich dieses Zusammenleben zuerst entwickeln und ihm eine „Heimatberechtigung“<sup>91</sup> geben musste, um den äusseren Einflüssen insbesondere den Entwicklungen in Frankreich und Deutschland standzuhalten. Doch auch später wird diese Vereinigung von vier Sprach- und Kulturräumen in eine einzige Nationalität noch vorteilhaft sein, sei es für das Selbstbewusstsein der Schweizer als funktionierende multi-kulturelle Gemeinschaft, oder sei es, dass sich in der Schweiz im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland kein „reiner“ Nationalismus aufbauen konnte.<sup>92</sup> Ganz im Gegenteil, als Abgrenzung zum dort herrschenden Sprach- und Kulturnationalismus wurden die liberalen und radikalen Ideen der Willensnation wieder verstärkt hervorgehoben.<sup>93</sup> Auch wird die Schweiz dadurch immer wieder als Modellfall eines zukünftigen Europas genannt.<sup>94</sup> Die Schweiz bietet auch für MEINECKE den Beweis, dass „innerhalb einer echten Staatsnation [...] die Angehörigen verschiedener Kulturnationen leben [können].“<sup>95</sup> Demgegenüber lebte z.B. das Deutsche Volk in mehreren Staaten.

#### **e) Freiheit**

„Der Ursprung der Eidgenossenschaft war der feste Wille, die Freiheit durch einmütiges Zusammenstehen zu behaupten [...].“<sup>96</sup> Die Entstehung der Eidgenossenschaft an dem mythenumwobenen Rütlichschwur im Jahr 1291 festzumachen ist umstritten<sup>97</sup>. Dennoch wird die Freiheit, d.h. die gemeinsame Zurückdrängung von äusseren Einflüssen und die gegenseitige Unterstützung in Notlagen<sup>98</sup>, als Grundlage dieses Bündnisses gesehen.<sup>99</sup> Freiheit bedeutete damals in diesem Zusammenhang Unabhängigkeit gegen aussen, nicht die Freiheit des Einzelnen<sup>100</sup>, wie sie in der Konzeption der Französischen Revolution ausgerufen wurde. Dies hat sich auf dem Gebiet der Schweiz über die Jahrhunderte kaum verändert.

---

<sup>88</sup> KIRCHHOFF, 37.

<sup>89</sup> BLUNTSCHLI, 24.

<sup>90</sup> BLUNTSCHLI, 20.

<sup>91</sup> HUBER, 30.

<sup>92</sup> HUBER, 75.

<sup>93</sup> TANNER, 196

<sup>94</sup> BLUNTSCHLI, 24.

<sup>95</sup> MEINECKE, 12.

<sup>96</sup> KIRCHHOFF, 34

<sup>97</sup> WITTMANN, 12.

<sup>98</sup> HUBER, 62, JAEGER, 48.

<sup>99</sup> A.M. WITTMANN, 14.

<sup>100</sup> FLEINER (2004), 462.

In der Geschichtsschreibung wird Stetigkeit und Stabilität oft als Grund genannt, dass sich eine gemeinsame Kultur entwickeln konnte. Allerdings zeugt dieses Bild für die Schweiz kaum von Wirklichkeit, angesichts der inneren Auseinandersetzungen mit welcher sich die Eidgenossen beschäftigen mussten. Beispiele sind die konfessionellen Konflikte zur Zeit der Reformation, oder die Kämpfe zwischen Stadt- und Landkantonen.<sup>101</sup> Diese gefährdeten das noch junge Nationalgefühl. Nach der Gründung des Bundesstaates bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges blieb das Thema „Freiheit“ weiterhin aktuell, da man sich gegenüber seinen Nachbarn nicht in Sicherheit wiegen konnte. Die Abwehrhaltung gegenüber äusseren Einflüssen lebte wieder auf. Selbst während dem Kalten Krieg hatte man stets ein Feindbild gegenüber, das es abzuwehren galt. Man könnte also meinen, die Schweiz täte gut daran ihre geschichtliche Entwicklung weiterzuführen und sich mit neuen Partnern zusammenzuschliessen. Es war jedoch genau das Gegenteil der Fall. Mit dem Argument der Freiheit und Unabhängigkeit wurde der wirtschaftliche und politische Zusammenschluss mit anderen Staaten erfolgreich verhindert, während dem sich Frankreich und Deutschland als zentrale Mitglieder der EWG/EU Europa zuwendeten.

## 2. Der Staat

### a) *Von aussen nach innen*

Im 19. Jh. veränderte sich das Bewusstsein gegenüber der Nation insoweit, als dass ein Zusammenschluss nicht mehr *nur* als Abwehr gegen aussen sein sollte, sondern „die Neugestaltung der politischen Ordnung, die „Schaffung eines Gesamtstaates nach innen [...]“<sup>102</sup>. Interessant an diesem Wandel ist vor allem, dass im Unterschied zu Deutschland und Frankreich sich die Schweizer nicht auf eine gemeinsame Ethnie, Kultur, Sprache oder Religion berufen konnten, welche die Gründung eines Nationalstaates gerechtfertigt hätten.<sup>103</sup> Man musste sich mit der Geschichte behelfen: Es wurde von den Parteien das Argument vertreten, die Eidgenossenschaft sei historisch schon immer ein Staat gewesen und müsse nun nur noch in die richtige Form gebracht werden. Auch Historiker wiesen auf diese „historische Notwendigkeit“<sup>104</sup> hin. Es entstand eine nationale Strömung, welche auf vor allem auf historischen Elementen aufbaute und sich in Parteien und Vereinen grupperte. Das Nationalgefühl wurde auch gefördert durch „Eidgenossen“ die sich im Ausland aufhielten, wie z.B. Studenten und Söldner.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> KIRCHHOFF, 36; JAEGER 60 f.

<sup>102</sup> DOMEISEN, 22.

<sup>103</sup> DOMEISEN, 23.

<sup>104</sup> DOMEISEN, 25 ; HUBER 55.

<sup>105</sup> DOMEISEN, 24 f.

### ***b) Bundesstaat - Willensnation***

Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 und der revidierten Bundesverfassung von 1874 wurde dieser Wille zur politischen Wirklichkeit. Das Ringen der Kräfte um die Frage inwiefern der Schweizerische Bundesstaat zentralisiert werden soll, hatte damit ein Ende. Mit der Verfassung entstand die Schweiz als „politische Nation“<sup>106</sup>, welche jedoch nicht identisch zum Staatsmodell der Französischen Revolution war.<sup>107</sup> Der hauptsächliche Unterschied bestand im dreistufigen Aufbau des Staates, einerseits mit unabhängigen Gemeinden, andererseits als Bund zwischen an sich unabhängigen Kantonen, die jedoch Aufgaben an den zentral gesteuerten Bund delegierten. Das im Gegensatz zum zentralistisch ausgebauten französischen System. Die demokratischen Wahlrechte der (zunächst nur männlichen) Bürger auf allen drei Stufen des Staates führte zu einem Aufbau „von unten nach oben“.<sup>108</sup> Diese Idee der politischen Nation wird trotz ihres historischen Bezuges als Willensnation angesehen.<sup>109</sup> Die neue Nation, die bestehende alte Nationen vereinigt, wird von HUBER auch als Gegenmittel gegen das „übersteigerte[...] Nationalitätenprinzip“<sup>110</sup> bezeichnet. Anscheinend spricht er auch die Lage in Frankreich und Deutschland im 1. Weltkrieg an. Neben der gemeinsamen innerstaatlichen Integrationswirkung wurden durch den Bund auch gesamtschweizerische Institutionen geschaffen welche sich z.T. bis heute als nationale Symbole gehalten haben. Beispiele sind Universitäten und Schulen, die Post und die Bundesbahn oder die SRG. Mit der Spezialität des Schweizerischen Staatssystems wurden die demokratische Mitsprache, das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen Volksgruppen sowie auch die Integration von Ausländern gefördert. Es führte das Land aber auch zunehmend in die Isolation. Eines der Hauptargumente der Gegner eines Beitrittes der Schweiz zur Europäischen Union ist die Unvereinbarkeit der direkten Demokratie mit dem EU-Recht. Intern häuften sich in den letzten Jahren. Berichte darüber, der Schweizer Föderalismus behindere den freien Wettbewerb.<sup>111</sup>

### ***c) Territorium***

Die Topographie und die Grösse des Territoriums spielte bei der Entwicklung und Erhaltung des „Eigenständigen“ eine wichtige Rolle. Die Berge, die verzweigten Täler und das Mittelland seien dafür entscheidend gewesen<sup>112</sup> und hätten dazu beigetragen, der heutigen Nation eine vater-

---

<sup>106</sup> HUBER, 24.

<sup>107</sup> HUBER, 24 und 41 ff.

<sup>108</sup> HUBER, 58.

<sup>109</sup> TANNER, 191.

<sup>110</sup> HUBER, 29.

<sup>111</sup> WITTMANN, 53.

<sup>112</sup> HUBER, 44.

ländische Verbundenheit zu geben.<sup>113</sup> Man spricht von einem „Gefühl gemeinsamer Heimat“, welches die sonst unterschiedlichen Bewohner des Landes verbindet.<sup>114</sup> Auch wenn dieses Bewusstsein gegenüber der heimatlichen Landschaft dem Zweck diene, sich bewusst gegenüber dem Ausland abzugrenzen, so wurde diese Heimat dennoch immer weiter emporstilisiert.<sup>115</sup> Mit den Weltkriegen erreichte dieser Bezug zum „Land“ ihren Höhepunkt, als die Alpen auch noch als Argument des Schutzes gegen Invasionen und als potentielle Rückzugsmöglichkeit dienten.

#### ***d) Neutralität***

Die Entwicklung der inneren Gemeinschaft mitgestaltet hat auch ein Aspekt der eigentlich auf die Aussenbeziehungen der Eidgenossenschaft gerichtet ist. Die Schweizerische Neutralität entstammt den inneren Auseinandersetzungen im 15. Jh. Es folgte der Übergang zur bewaffneten Neutralität zu Zeiten des Dreissigjährigen Krieges. Im Westfälischen Frieden 1648 wurde sie erstmals verankert.<sup>116</sup> Die Neutralität damals sei vor allem Selbstzweck gewesen der Selbsterhaltung willen.<sup>117</sup> Sie spielte für die Nationenbildung noch eine untergeordnete Rolle. Nach der Gründung des Bundesstaates und zur Zeit des Ersten Weltkrieges gewinnt sie aber an Bedeutung. HUBER sieht die Neutralität als „Ausdruck des Gedankens der nationalitätenverbindenden, rein politischen Nation in der Staatenpolitik“ und als zentrales Element der Schweizer Nation<sup>118</sup>. Die Schweizer Neutralität als Identifikationsmittel ist bis heute noch aktuell. Besondere Brisanz kam dem Thema bei der Frage nach der Integration in die Europäische Union und den Beitritt der Schweiz in Internationale Organisationen zu. Seit dem Beitritt der Schweiz zur UNO hat sich dies aber spürbar beruhigt.

#### ***e) Verfassung und Nation***

Für die Zuordnung der Schweiz zu einen Nationenbegriff auch hier noch ein Blick in die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), die 1999 revidiert wurde: insbesondere von Bedeutung ist die folgende Passage: „[...] im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihrer Vielfalt in der Einheit zu leben, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen [...].“ Dieser Ausschnitt ist beinahe identisch mit dem Nationenbegriff von Ernest Renan (vgl. vorne II. 1.). Die Schweiz wird denn auch als Willensnation bezeichnet.<sup>119</sup>

---

<sup>113</sup> HUBER, 44; KIRCHHOFF, 38.

<sup>114</sup> BLUNTSCHLI, 11.

<sup>115</sup> WITTMANN, 19.

<sup>116</sup> WITTMANN, 35.

<sup>117</sup> WITTMANN, 35.

<sup>118</sup> HUBER, 31.

<sup>119</sup> TANNER, 191.

## VI. Staatsangehörigkeit im Vergleich

Die Unterschiede im Nationenverständnis in der Schweiz, Deutschland und Frankreich haben Auswirkungen auf den Zugang zur Staatsangehörigkeit. Deshalb hier ein grober Überblick über die Art, wie man die Staatsbürgerschaft erwerben kann.

Der Begriff der „Nationalität“ wird gelegentlich als Synonym für den Begriff der „Staatsangehörigkeit“ verwendet. Nationalität bedeutet die Zugehörigkeit einer Person zu einer Nation. Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staat und regelt deren Verhältnis<sup>120</sup>. Da in unseren Beispielen die Begriffe teilweise zusammenfallen, können durch die Betrachtung der Staatsangehörigkeit trotzdem Rückschlüsse auf das Nationenverständnis gezogen werden.

Beim originären Erwerb der Staatsangehörigkeit können zwei Systeme unterschieden werden: Einerseits das sog. jus sanguini, das sich auf die Staatsangehörigkeit der Eltern bezieht. Der Aufenthalt bei der Geburt des Kindes spielt demgegenüber beim jus soli die ausschlaggebende Rolle.

### 1. Frankreich

In Frankreich kommt es bei einem politisch-voluntativen Verständnis von Nation zur Vereinigung der Begriffe „Nationalität“ und „Staatsangehörigkeit“.<sup>121</sup> Frankreich folgt denn auch dem Prinzip des Jus soli. Dies bedeutet: Bei der Geburt ist nicht die Herkunft eines Menschen ausschlaggebend, sondern der Geburtsort. Wird ein Kind in Frankreich geboren, erhält es automatisch das Recht auf Staatsangehörigkeit wenn es seinen Wohnsitz dort begründet.<sup>122</sup> Im Modellfall erlernt das im Land geborene Individuum später die Gepflogenheiten, Lebensgewohnheiten und die Art des Denkens durch die übrigen Staatsangehörigen.<sup>123</sup> Es wächst also in die Nationalität hinein. Das voluntative Element wird dann, wenn das Kind in ein handlungsfähiges Alter kommt, sozusagen nachgeholt in Form einer Willenserklärung zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr. Natürlich spielt in Frankreich auch das jus sanguini eine Rolle. Wer einmal die Französische Staatsangehörigkeit erlangt hat, dessen Kinder werden, auch wenn im Ausland geboren, automatisch zu Staatsbürgern.<sup>124</sup> Bei Personen die später die Staatsbürgerschaft annehmen wollen, geschieht der Erwerb durch Eheschließung, durch eine mit Voraussetzungen verbundenen Willenserklärung<sup>125</sup>

---

<sup>120</sup> BERGMANN, 1.

<sup>121</sup> COURBE, 7.

<sup>122</sup> Art. 21-7 Code civil français (CCfr.)

<sup>123</sup> COURBE, 7.

<sup>124</sup> LAGARDE, 59 f. ; Art.18 und 21-7 CCfr.

<sup>125</sup> Art. 21-19 und 21-20 CCfr.

(wiederum das voluntative Element) oder durch die Einbürgerung<sup>126</sup>. Bei der Einbürgerung wird u.a. die Anpassung an die Französische Gemeinschaft und eine ausreichende Kenntnis der Sprache vorausgesetzt.

## 2. Deutschland

Deutschland folgt nach seinem ethnisch-kulturellen Nationenverständnis dem Konzept des jus sanguini. Beim originären Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit bei der Geburt muss mindestens ein Elternteil Deutscher Abstammung sein.<sup>127</sup> Bei nur einem deutschen Elternteil kommt es weiter darauf an, ob es sich um ein eheliches oder einuneheliches Kind handelt. Bei ehelichen Kindern wird zuerst geprüft, ob deutsches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Kommt Deutsches Recht zur Anwendung, erwirbt das Kind die Deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil Deutsch ist.<sup>128</sup> Bei nichtehelichen Kindern bestimmt sich die Staatsangehörigkeit grundsätzlich nach der Mutter.<sup>129</sup> Seit 1993 erhalten aber auch die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter die Staatsangehörigkeit, wenn die Vaterschaft nachgewiesen ist.<sup>130</sup> Nur bei Kindern staatenloser Eltern wird auf das jus soli abgestellt und das Kind hat ein Recht auf Einbürgerung.<sup>131</sup> Für den späteren Erwerb kommen die Legitimation, die Eheschließung und die Einbürgerung in Frage. Im Gegensatz zu Frankreich wird in Deutschland bei der Einbürgerung im Gesetz nicht eine Anpassung an die Gemeinschaft verlangt sondern es wird mehr auf objektive Kriterien abgestellt.<sup>132</sup>

## 3. Schweiz

Im Rahmen der Bundeszuständigkeit kann das Bürgerrecht durch Abstammung, Heirat und Adoption erworben werden.<sup>133</sup> Beim originären Erwerb stützt man sich also ebenfalls auf das jus sanguini. Auch hier muss also mindestens ein verheiratetes Elternteil die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen.<sup>134</sup> Bei der unverheirateten Schweizer Mutter erwirbt das Kind ebenfalls das

---

<sup>126</sup> Art. 21-23 und 21-24 CCfr.

<sup>127</sup> § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland RuStAG

<sup>128</sup> BERGMANN, 50. § 4 RuStAG.

<sup>129</sup> BERGMANN, 52.

<sup>130</sup> BERGMANN, 52 ; § 4 Abs. 2 Satz 1 RuStAG.

<sup>131</sup> CREIDFELDS, 4.

<sup>132</sup> BERGMANN, 63 ff.

<sup>133</sup> Art. 38 Abs.1 BV.

<sup>134</sup> Art. 1 Abs. 1 lit.b BüG



Schweizer Bürgerrecht<sup>135</sup>. Auch in der Schweiz gab es Bestrebungen zu einer verstärkten Durchsetzung des Jus soli. Am 26. September 2004 gelangte eine Vorlage zur Volksabstimmung, welche die Angehörigen der dritten Ausländergeneration betraf. Diese sollten das Schweizer Bürgerrecht automatisch per Geburt erwerben, wenn ein Elternteil mindestens fünf Jahre eine Schweizer Schule besucht hat und die Eltern vor der Geburt mindestens fünf Jahre in der Schweiz ansässig waren.<sup>136</sup> Die Vorlage scheiterte aber am Volksmehr von 51,6%.<sup>137</sup>

Nachträglich kann das Schweizer Bürgerrecht durch die Einbürgerung oder durch die nachträgliche Heirat zwischen dem Schweizer Vater und der ausländischen Mutter erworben werden.<sup>138</sup> Die Einbürgerung erfolgt durch den Schwur eines Treueids auf die Eidgenossenschaft<sup>139</sup>, einmal mehr als Auswirkung des Nationenverständnisses.

## VII. Zusammenfassung

1. Der *Begriff* Nation wird in der Alltagssprache für unterschiedliche Dinge verwendet, oft als Synonym für die Begriffe Staat, Volk und Land. Eine aktuelle Definition des Begriffs, obwohl sich die Literatur nicht darin einig ist lautet: eine sprachliche und kulturelle Einheit, die den Willen besitzt, staatlich zusammenzugehören. Man unterscheidet auch zwischen dem ethnisch-kulturellen, dem politisch-voluntativen und dem soziologisch-funktionalen Nationenbegriff.

2. In *Deutschland* wird der Begriff Nation schon im 15. Jh. verwendet für die Deutsche Kultur- und Sprachgemeinschaft, der aber noch ein verbindender Nationalstaat fehlt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird dieser gegründet. Durch viele Kriege, Nationalismus und Nationalsozialismus bricht das Nationalstaatenprinzip zusammen. Deutschland als geteilte Nation erlebt über Jahrzehnte eine unterschiedliche Geschichte und vereint sich erst 1990 wieder. Die Deutsche Nation ist eine Kulturnation, aber immer auf der Suche nach ihrer Identität.

3. In *Frankreich* beginnt die Nationenbildung offiziell mit der Französischen Revolution. Ein neues Verständnis von Staat und Nation setzt sich allmählich durch. Nation entsteht nur durch den Staat als Zusammenschluss rational handelnder Individuen die den Willen bekunden zusammenzustehen. Für die Bildung einer Grande Nation fließen aber auch traditionelle Werte wieder ein.

---

<sup>135</sup> Art. 1 Abs. 1 lit.b BüG

<sup>136</sup> Botschaft des Bundesrates zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländern und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 2001, BBl 2002 1911.

<sup>137</sup> Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. September 2004. BBl (2004) 6641.

<sup>138</sup> BIANCHI, 160 f. ; Art. 12 ff. BüG ; Art. 1 Abs. 2 BüG.

<sup>139</sup> BIANCHI, 161.

Frankreich wird heute als politisch-voluntative Nation gesehen. Mit der Entwicklung in Europa, wirtschaftlicher Stagnation, Globalisierung und zunehmenden Problemen bei der Integration von Ausländern sind auch die Franzosen auf der Suche nach ihrem Nationalen Bewusstsein mittels „Euro-Gaullismus“ oder Postnationalisierung.

4. Auf die *Schweiz* ist der gängige Nationenbegriff nicht anwendbar, da es der Nation an wesentlichen Gemeinsamkeiten wie etwa, gleiche Sprache, gleiche Kultur und Rasse fehlt. Die Schweiz wird als Willensnation gesehen, die aber auch geschichtliche Einflüsse aufgenommen und umgesetzt hat. Bei diesen handelt es sich hauptsächlich um gemeinsame Abwehr gegen äussere Einflüsse und den Erhalt der Freiheit. Mit der Verfassung von 1848/1874 hat sich ein multilingualer, multiethnischer Staat konstituiert, welcher in zunehmendem Masse zu einer Nation gewachsen ist, nicht zuletzt durch den Nationalismus in Frankreich und Deutschland und dem speziellen Aufbau des Staates in drei Ebenen. Doch auch die Schweizer müssen sich immer wieder neu definieren und kämpfen insbesondere mit ihrer Vergangenheit und der Herausforderung einer wirtschaftlich und vor allem politisch globalisierten Welt.

5. Die verschiedenen Auffassungen von Nation haben *Auswirkungen* auf die Ausgestaltung der Verfassungen der jeweiligen Staaten aber auch im Umgang und der Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

## **VIII. Fazit**

Die beiden grössten Gegensätze stellen beim Nationenverständnis die Deutsche und die Französische Nation dar. Während Frankreich als politisch-voluntative Nation klassifiziert werden kann d.h. dass die Nation erst durch den Staat entstanden ist muss Deutschland der dem ethnisch-kulturellen Nationenbegriff zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass der Staat durch die Nation entstanden ist. Die Schweiz könnte man der Sonderkategorie der Willensnation zuordnen, was bedeutet, dass sich der Staat erst durch den sich entwickelten gemeinsamen Willen, der gleichzeitig die Nation charakterisiert, entwickelt hat.

Diese Betrachtungsweise ist sehr stark abstrahiert und entspricht auch nicht vollumfänglich den geschichtlichen Gegebenheiten. In der Schweiz ist dem Element des gemeinsamen Willens sicherlich noch das Element der gemeinsamen Geschichte zuzurechnen, vielleicht auch noch das einer gemeinsamen Kultur. In Frankreich kann der politisch-voluntative Aspekt zwar als Ausgangspunkt der Nation gesehen werden, obwohl auch hier schon vorstaatliche, kulturell und ge-

schichtlich bedingte Gemeinsamkeiten vorhanden waren. Diese haben sich im weiteren Verlauf des Aufbaus der Nation wieder hervorgehoben. Deutschland stellt einen besonderen Fall dar: Unbestrittenerweise geht die Entwicklung von einer Kulturnation aus. Sie hat sich dann aber auch zur Staatsnation entwickelt. Das Nationenverständnis der Deutschen war aber solch starken Einflüssen ausgesetzt insbesondere durch den Nationalsozialismus, dass die Frage nach der Deutschen „Nation“ bis heute das Objekt von lebhaften Debatten geblieben ist.

Weitergehend könnte man sich fragen, welcher Bedeutung der Begriff „Nation“ in der heutigen Welt der wirtschaftlichen Globalisierung und der Europäischen Vereinigungspolitik überhaupt noch zukommt. Die Diskussion wird sicher in der Zukunft vor allem in der Schweiz noch für Brisanz sorgen, aber auch auf europäischer Ebene, speziell nach der Ablehnung einer EU-Verfassung.